

# Das Verhältnis zur Behörde und die Organisation

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **27 (1928)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

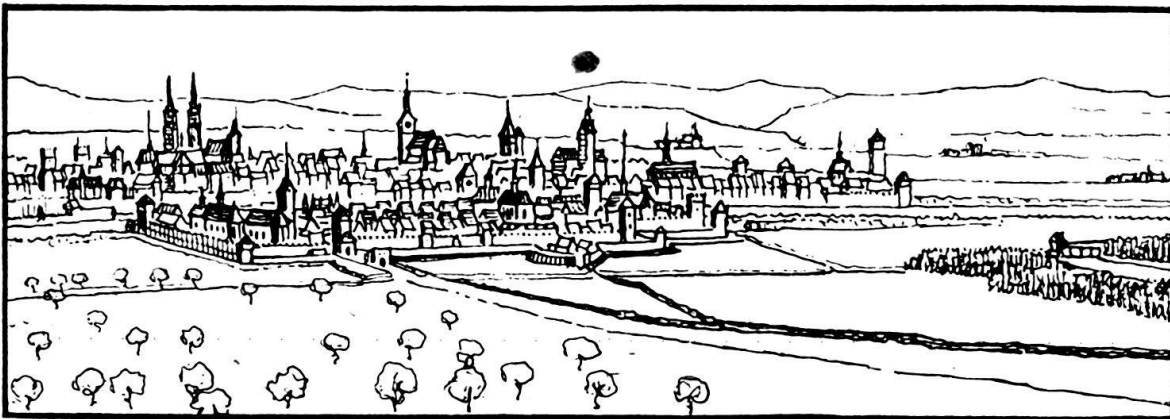
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## 2. Teil. Von der Reformation bis zum 19. Jahrhundert.

### *1. Kapitel. Das Verhältnis zur Behörde und die Organisation.*

„Der Geist der Freiheit hat nicht gesiegt.“ Mit diesen Worten schloß unser großer Historiker die Besprechung der Reformationsbewegung und damit zugleich sein kostbares Lebenswerk.

Seine pessimistische Resignation ist nach der mit begeisterter Liebe und dem Stolz des Basler Bürgers geschriebenen Abhandlung über den Humanismus um so auffälliger; ist sie auch ganz berechtigt? Wir vermuten, daß Wackernagel in seinem Urteil über die Reformationsbewegung dadurch ungünstig beeinflusst worden ist, daß er bereits die spätere allgemeine Erscheinung vor Augen hatte, die in allen christlichen Staaten von Europa nachgewiesen werden kann und darin bestand, daß die religiösen Strömungen der Reformation und der Gegenreformation mit der Übertragung des „unduldsamen und die Gewissen nötigenden Kirchenregimentes“ an die Obrigkeit deren Machtfülle gegenüber ihren Untertanen in einem zu hohen Maße verstärkt haben. Wie dieses Entwicklungsgesetz in den mächtigen Reichen den Absolutismus des 17. Jahrhunderts hervorrief, so bewirkte es auch im kleinen Freistaat der Stadt Basel im Widerspruch zur demokratischen

---

Das obenstehende Bild: Blick vom Wenkenhof, ist ein Ausschnitt aus dem Plan des Fr. Meyer von 1670/72. Kopie von Büchel 1761.

Zunftverfassung eine mehr autokratische Regierungsära. Ein an sich gewiß unbedeutendes, aber immerhin auch charakteristisches kleines Spezialgebiet dieses Imperialismus lernen wir im Aufkommen der städtischen Herrschaft über die Gewerbeanäle kennen.

Das hinsichtlich des St. Albanteichs und des Rümelinbaches an anderer Stelle schon Gesagte wollen wir nicht wiederholen. Um so interessanter ist dagegen, beim Kleinbasler Teich zu beobachten, wie die alte Autonomie der Wasserberechtigten, die Wackernagel in Bd. II. 1. S. 278 als sehr bedeutsam hervorgehoben hat, in der nachreformatorischen Zeit auf ein normales, die Lehenbesitzer in ihre Schranken als gehorsame Untertanen zurückweisendes Maß herabgemindert worden ist, so daß sie sich kaum mehr von den bescheidenen Kompetenzen unterscheidet, die der Rat auch den Gewerbetreibenden am Rümelinbach und am St. Albanteich in Gnaden beließ. Eine sehr deutliche Sprache reden in dieser Beziehung zwei Eingaben aus den Jahren 1607 und 1613.

Während die Lehenbesitzer noch 1539 kraft eigenen Rechtes Wässerungsbefugnisse unter genau formulierten Bedingungen an die Druckerherren Bebelin und Herwagen verliehen hatten, finden wir im Anfang des nächsten Jahrhunderts eine ganz andere Rechtslage. Im Frühjahr 1607 hatte die Korporation dem Schiffmann Anthoni Göbelin ein Wässerungsrecht um 200 Gulden verkauft und mußte sich deswegen vor dem Rat verantworten. Ihre Rechtfertigungsschrift vom 2. Mai macht einen sehr kläglichen Eindruck. Sie brachten zwar den Mut auf, sich auf die Verleihungen der Wässerungsrechte durch die Wassermeister „vor 60, ja 260 Jahren“ zu berufen, ließen sich aber dann zu der „gantz underthänigen Pitt“ herbei, „E. Gnaden wöllen uns uss erzelten ursachen für entschuldiget undt nitt dafür halten, daz Wir die weren, die eigenes gevalles wider E. Gn. Oberkeitlichen consens und verwilligung thun wollten“. Mehrfach wiederholten sie, daß sie die Bewilligung nur erteilt hätten, unter der Voraussetzung, daß die Gnädigen Herren die Verleihung gnädigst konfirmieren, und „nitt uss frävel, wie man uns beschuldiget. Were aber hierin ettwas fählen beschechen, Wir jedoch nitt wüssen, Pitten E. Gn. Wir gantz underthenig umb gnedige Verzeihung“.

Die Gnädigen Herren liehen indessen der Bitte kein geneigtes Gehör; sie bestätigten die durch die Lehen erfolgte Verleihung des Wässerungsrechtes nicht; vielmehr nahmen sie das Konzessionsrecht selbst in Anspruch und bewilligten von sich aus das Gesuch des Göbeli. Sechs Jahre später beklagten sich die „gantz underthenig und gehorsamen Bürger die Wassermeister und gemeinen Lehenleut“, daß der Rat zu Unrecht von ihnen geglaubt hätte, sie wollten den Kaufschilling in ihren privaten Nutzen kehren und als Gült anlegen. Sie hätten das Geld einzig zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Wuhrs und Teiches gebrauchen wollen. Die obrigkeitliche Verleihung des Wässerungsrechts an Göbeli mit Brief und Siegel, „was wir aber hetten thun sollen“, habe ihnen viel geschadet, da Göbeli sich dessen heftig erhebe und nun mache, was er wolle.

Die gleiche Souveränität, mit welcher die Obrigkeit in diesem Falle gehandelt hatte, übte sie stets aus, wenn Ansprüche von Drittpersonen an den Teich geltend gemacht wurden. Nicht die Lehenleute, die ursprünglichen Eigentümer des Teichwassers, hatten im 17. und 18. Jahrhundert über dessen Benützung zu entscheiden, sondern der Rat und die von ihm eingesetzten Behörden, namentlich die Fünferherren. Den Lehenbesitzern verblieb nur ein Beschwerderecht und die Pflicht, das Wuhr und den Teich in ihren Kosten zu unterhalten.

Aber selbst bei der Besorgung der mit Wuhr und Teich zusammenhängenden Geschäftslast standen sie unter amtlicher Bevormundung; ihre Autonomie in diesem Gebiete wurde durch die Vorgesetzten der Schmiedenzunft geregelt. Diese waren deshalb über die Lehenbesitzer zuständig, weil die meisten am Riehenteich betriebenen Handwerke zur Zunft gehörten, nicht nur die Messerschmiede, Schlosser, Hufschmiede und Ballierer, sondern merkwürdigerweise auch die Müller; ihre Unterstellung unter die Schmiedenzunft wird man mit den technischen Arbeiten, die für die Herstellung und die Reparaturen an den Mühlwerken notwendig waren, erklären müssen. Ein rein technischer Grund führte denn auch dazu, daß diejenige Expertenkommission, welche neben den Fünferherren über alle Streitigkeiten, die sich auf den Bau von Wasserwerken an den Teichen und namentlich auf den Einbau von Schutz-

brettern, Schwellen, Stichbrücken etc. bezogen, zu urteilen hatte, die sogenannten Wasserfünf, im 16. Jahrhundert der Schmiedenzunft zugeteilt wurde<sup>1)</sup>).

In gleicher Weise zeigt sich die Oberaufsichtsgewalt der Schmiedenzunft gegenüber der Korporation der Lehenbesitzer. Auf ihre Bitte erließen die Vorgesetzten am Montag nach dem Sonntag der Pfaffenfastnacht des Jahres 1464 eine Ordnung über die Wahl und über die Kompetenzen der Wassermeister. Im Jahre 1628 veranlaßte die in der Zwischenzeit eingetretene Geldentwertung die Meister der Schmieden, Keßler und Müller, um eine Erneuerung der Ordnung zu bitten, da die Strafen „gantz ring“ geworden waren, so daß manche Lehenbesitzer es vorzogen, diese zu bezahlen als einem Gebot zur Fronarbeit nachzukommen. Die Vorgesetzten der Schmiedenzunft ließen daher am 26. Februar und am 9. März 1628 zwei neue Pergamentbriefe<sup>2)</sup> aufsetzen, welche über die Ordnung der Korporation in der Hauptsache folgendes bestimmten:

1. Die Lehen sollen vier Wassermeister jeweilen auf die Dauer eines halben Jahres wählen, die „mit Fleiss und ernst des tychs jnfluss und ussbruch acht nemmen“ sollen; sie haben die Gewalt, alle Lehenbesitzer zu dem Wasser zu bieten, bei Strafe von 10 Schilling (früher 5) für die Meister, und 6 Schilling (früher 3) für einen Knecht. Wer der Buße verfallen ist, muß dem Wassermeister „uff stundt“ das Geld oder Pfänder geben unter Androhung der Verdoppelung der Buße<sup>3)</sup>. Die Lehenbesitzer sollen mit „ir selbs lyben sich fuegen zu dem Wasser, dahin sie bescheyden werden“. Wer verhindert ist, muß „ein redlichen starckhen Knecht und kein Knaben schicken“.

<sup>1)</sup> vgl. Basler Jahrbuch 1922 S. 255 ff.; ferner Bd. XXI. S. 38. der Zeitschrift. Allem Anschein nach stand das Wahlrecht dieser Experten schon im 15. Jahrhundert der Schmiedenzunft zu, da deren Meister nach einer im Jahre 1534 ausgestellten Urkunde die „Ordnung der Wasserfünf, wie man die setzen“ aus den ältesten Zunftbüchern ausgezogen und neu festgesetzt haben. Urk. vom Dienstag nach Medardy 1534 im Teicharchiv A. 1.

<sup>2)</sup> Perg. Urk. vom 26. II. und 9. III. 1628 im Teicharchiv No. 24 a, und b.

<sup>3)</sup> Noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts besaßen die Wassermeister das uralte, grundherrliche Recht, den Meistern, die mit der Bezahlung der Wassergelder lange im Rückstande blieben, die Räder ihrer Wasserwerke zu stellen. Teicharchiv A. 1. 1647.

Ein Jahrhundert später sind vor ein gesessenes Gebott der Zunft gekommen die sämtlichen Meister der Müllern, „die belehnet sind und Lehen tragen uff den Wassern genannt der Tych in der mindern Stadt“ und haben in geziemender Untertänigkeit um eine Revision der Ordnung gebeten. Die Folge war ein neues Statut vom 19. Januar 1730, das ausführlicher gehalten ist als die früheren, aber keine grundsätzliche Neuerung enthält<sup>4)</sup>.

Auf die Wahl der Wassermeister bezieht sich eine merkwürdige Notiz vom 6. Juli 1645, die uns im Teicharchiv aufgestoßen ist; sie bestimmt, daß der Clara-Müller, der zwei Lehen besitzt, „auch sowohl als ein anderer, der nie kein Ross hat, soll helfen Wassermeister sein und soll lieb und Leidt leiden wie ein anderer, der kein Ross hat“. Wir verstehen diese Mitteilung so, daß das Wassermeisteramt öfters weniger als ein Ehrenamt, denn als eine Last empfunden worden ist, und daß diejenigen Lehenbesitzer, welche bei den Wuhrarbeiten Pferde zum Transport der Materialien stellten, das Amt ausschlagen durften.

Die Lehenleute am Kleinbasler Teich erwiesen sich in den erwähnten an die Schmiedenzunft gerichteten Gesuchen sogut wie in ihren Eingaben an den Rat als bescheidene und demütige Untertanen. Wer sollte daher vermuten, daß bei ihnen einmal ein rebellischer Geist herrschte. Diese ungeheuerliche, von allen übrigen Akten abweichende Tatsache wird uns in einem Bericht der Fünferherren vom 6. Dezember 1730 geschildert, der bezeichnender Weise auf der Rückseite den Titel trägt „wegen der müllern Halsstarrigkeit“. Er ist auch deshalb sehr interessant, weil er uns das gleiche feindliche Verhältnis zwischen den Besitzern der Wasserwerke und den Flößern zeigt, das uns beim St. Albanteich so reichlich bezeugt ist.

Das Flößen im Teiche führte nicht selten zu einer Überschwemmung. Wenn der Flößerherr zu wenig oder zu bequeme Leute angestellt hatte, die das Holz im Kanal mit ihren Stangen nicht richtig leiteten oder es an der Landungsstelle nicht schnell genug herauszogen, so „bleckte“ sich das Holz auf, und das dadurch gestaute Wasser überschwemmte

<sup>4)</sup> Teicharchiv Perg. Urk. No. 26.

alle Matten außerhalb der Stadt bis zum Zollhaus samt der Riehener Straße. Dann wußte der Fischer Rudolf Erlacher seinen Profit zu machen, indem seine Leute mit Weidlingen auf der Straße fuhren und in dem seichten Wasser die Fische leicht fangen konnten.

Ende November des Jahres 1730 hatten dagegen die Lehengenossen durch ihren Starrsinn eine große Überschwemmung verursacht. Bei einer Instandstellung bauten sie das Wuhr so hoch, daß fast die ganze Wiese in den Teich lief; der Flößer Litschgy warnte sie vergebens; seine Leute mußten bis über den „Knoden“ im Wasser stehen und konnten das Holz nicht fortschaffen. Die Folge war eine starke Überschwemmung der angrenzenden Matten und der städtischen Wohnhäuser. Das Wasser drang im Kleinbasel in die dem Teich benachbarten Keller und richtete außer der Beschädigung der Fundamente auch sonst viel Schaden an; namentlich fielen die mit Holz gebundenen Weinfässer auseinander, eine schöne Bescherung für die Eigentümer.

Der Schultheiß von Kleinbasel traf sofort die einzige Maßregel, die helfen konnte; er gebot den Lehen, das Wuhr zu öffnen und ließ durch den Bannwart die Schleuse in den Langen Erlen aufziehen. Aber nun benahmen sich die Müller auf eine wirklich unglaubliche Weise bockbeinig. Sie schlossen die Schleuse wieder mit den Worten, der Schultheiß habe ihnen nichts zu befehlen; das Jammern der Hausbesitzer, in deren Kellern das Wasser immer mehr stieg, war ihnen gleichgültig. Vergebens suchte der Wassermeister Samuel Geßler, der als „ein ganz submissiver und gehorsamer Bürger“ gerühmt wird, seine Kollegen eines Bessern zu belehren. Der Blaeselmüller und der Orthmüller, „Beyde von Zimlicher Zeit hero bekannte unruhige und regiersüchtige Köpfe“, behielten die Oberhand und konnten den andern Wassermeister, Friedrich Fuß, den Sternemüller, einen „gantz unwüssenden und einfeltigen Menschen“, beschwatzen und zum Ungehorsam verleiten. Der Bericht der Fünferherren gibt ihrer Entrüstung über dieses Verhalten mit den empörten Worten Ausdruck: „Und dieses sind die Früchten von der mülleren vermeinten habenden nuwen ordnung (vom 19. Januar 1730), Da Sie in allem den Meister spielen und durchgehends nach gefallen handeln, sich wenig



bekümmert obs denen Hochobrigkeitlichen Erkenntnissen und Befehlen zuewider und obs dem publico und particularen Schaden und Nachteil bringe.“

Zu Ehren der Lehenleute am Kleinbasler Teich wollen wir annehmen, daß ihre respektwidrige, nahezu aufrührerische Haltung im Jahre 1730 nur eine ausnahmsweise Einzelercheinung darstellte, und daß sie in der ganzen übrigen Zeit dieser Periode wirklich die demütigen, gehorsamen Untertanen gewesen sind, als welche sie sich in den offiziellen Aktenstücken selbst schildern.

Wie sehr der Rat sich die Verfügungsgewalt über das Teichwasser bei jedem Anlasse vindizierte, so hatte doch die Öffentlichkeit selbst daran nur einen bescheidenen Nutzen. Soweit städtische Wasserwerke durch die Gewerbekanäle betrieben worden sind, erfolgte deren Erwerbung, wie wir bereits im ersten Teile gesehen haben, auf gewöhnlichem privatrechtlichem Wege.

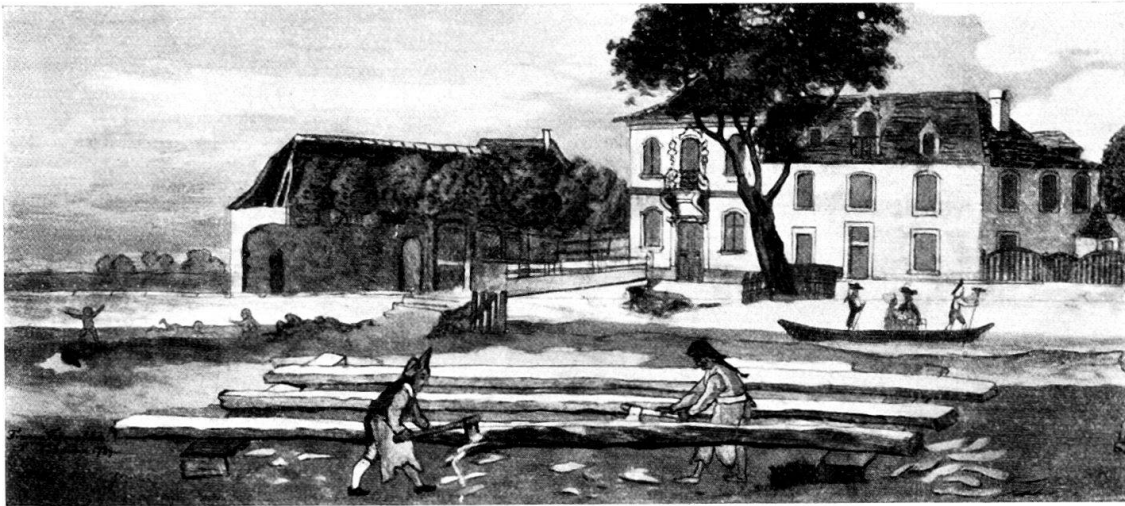
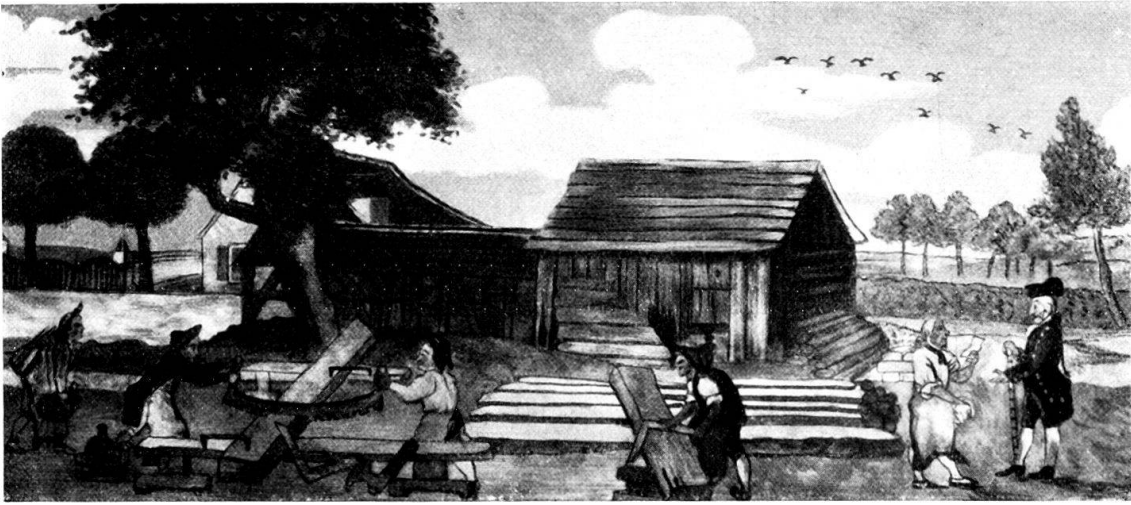
Privaten Eigentümern gehörten auch die beiden Badanstalten am mittleren Teich, von welchen die Badstube zem Fröwelin ihrer Zweckbestimmung bald entrissen wurde. Das Große Mannenbad, Ochsengasse 15, blieb dagegen mit zeitweiligem Unterbruch erhalten und verschaffte diesem Teicharm den Namen „Bubenteich“<sup>5)</sup>. Der parallele, im 18. Jahrhundert für den krummen Teich aufgekommene Name „Mädchenteich“ weist auf eine dortige Badanstalt für das weibliche Geschlecht hin. Eine solche befand sich übrigens zur Zeit Zwingers<sup>6)</sup> am hintern Teich, zwischen den Lehen des Klaramüllers und der Stadtmauer; eine weitere Kunde besitzen wir von ihr nicht.

Für das Reinlichkeitsbedürfnis in anderer Richtung sorgte die Behörde, indem sie den Gemeingebrauch des Teiches für das Waschhaus in Anspruch nahm. Die Bau- und Fünferherren schlugen im Jahre 1676 dem Rate vor, zum Schutze

<sup>5)</sup> Der obere Teich heißt schon im 17. Jahrhundert (1671. Liber Cop. Teichgäßlein 9, 11) „Schlangenteich“ (Noch 1876 bezeugt. Bau X. 9). Ist dieser Name mit der Form des Teichbettes zu erklären oder sind dort einmal Wasserschlangen beobachtet worden?

<sup>6)</sup> Methodus apodemica 1577. S. 220 und 224.





Der Holzplatz. Gemälde auf Holz von Franz Feyrabend, 1789.

gegen Feuersbrünste vor dem Richthaus hinter dem Gesellschaftshaus zum Hären ein öffentliches „Bauchhaus“ zu erstellen. Da indessen die Vorgesetzten der Gesellschaft Schwierigkeiten machten, wählte die Baubehörde das Grundstück am Sänergäßlein hinter der Balliermühle, wo früher die „Sonne“ gestanden war. Das Haus wurde der gesamten Bürgerschaft zum Besorgen der Wäsche zur Verfügung gestellt und erfüllte daneben den weiteren Zweck als Spritzenhaus.

Das „Bauchhaus“ ist auch ein sprachlich interessantes Objekt. Im Dialekt heißt es richtig „Buuchhus“, da die erste Silbe von dem Buchenholz stammt, dessen Aschenlauge zum Waschen gebraucht wird. (Heute sind noch die Ausdrücke „buuchen“ und „Buuchiwäsche“ gebräuchlich.) Sehr auffallend ist es, daß man schon im 17. Jahrhundert den Ursprung des Wortes vergessen hatte und sich für verpflichtet hielt, in amtlichen Berichten das Dialektwort Buuchhus in ein „schriftdeutsches“ Bauchhaus zu verwandeln. Als solches ist es im 19. Jahrhundert in das Kantonsblatt und sogar in das moderne Grundbuch aufgenommen worden. Merkwürdigerweise brauchte der Bericht der Bau- und Fünferherren vom 5. November 1676 für die Wäsche selbst das richtige Wort, indem er vorschlägt, für jede „Buchi“ eine Gebühr von 4 Batzen zu erheben. Um so lustiger ist es, wenn ein anderer Bericht von 1741 „korrekt schriftdeutsch“ die Wäsche als „Bauchenen“ bezeichnet.

Dem allgemeinen Nutzen diene ferner der große Holzplatz, der oberhalb der Stadtsäge angelegt war und sich dem Teich entlang bis zur Heußlerschen Bleiche erstreckte. Das auf Holz gemalte Bild des Franz Feyrabend (1789) stellt den emsigen Zimmermannsbetrieb sehr anschaulich dar. Im Hintergrund sehen wir das stattliche Sommerhaus des Johann De Bary<sup>7)</sup> neben der Iselinschen Bleiche.

## 2. Kapitel. Konzessionierte Gewerbe.

Die beiden Basler Gewerbekänäle wiesen mehrere gemeinsame Züge, aber auch wesentliche Unterscheidungsmerkmale

<sup>7)</sup> Nach Wilhelm Linder 1754 an J. J. Thurneysen für 6000 Gl. verkauft (vgl. Kantonsblatt 1801 II 157). Das Original des Bildes befindet sich